Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land"



mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg

Jahrgang 21

Erscheinungsdatum 4. Juni 2016

Ausgabe 06/2016

Dorf- & Kinderfest in Göhren

Die Gemeinde Göhren lädt recht herzlich zum diesjährigen Dorf- und Kinderfest vom 25. - 26. Juni ein.

Samstag

ab 13:00 Uhr traditionelles Fußballturnier mit anschließender Siegerehrung · Basteln und Spielspaß für Kinder • Hüpfburg • Kinder-spiele • Baumelschub • Wett-Nageln • Bierglas-Schieben · Glücksrad · kostenloses Kinderkarussell · Kaffee und selbstgebackener Kuchen

ab 20:00 Uhr Tanz für jung und alt mit der Band "Sound Up-Liveband"

Eintrittspreise, geltend für 2 Tage Erwachsene 2.50 Euro Kinder 7 - 14 Jahre 1,50 Euro Kinder 0 - 6 Jahre frei

> Für Speisen und Getränke ist an allen Tagen ausreichend gesorgt!

Sonntag

ab 10:00 Uhr musikalischer Frühschoppen mit Baumelschub · Kinderfußballturnier · Kinderflohmarkt

ab 14:00 Uhr buntes Programm für jung und alt · Kinderbelustigung · Hüpfburg · Hau-den-Lukas · Riesen-Dartspiel · Torwandschießen · Bierglas-Schieben · Wett-Nageln · Glücksrad · bunte Luftballons erobern den Himmel · Versteigerung von Dingen, die man einfach haben muss · EM-Achtelfinale - Übertragung im Zelt

ab 15:00 Uhr Göhrener Fernsehgarten



TRADITIONELLES KINDER- UND FAMILIENFEST



SAMSTAG, 4. JUNI 2016, 13:30 UHR - SPORTPLATZ LUMPZIG

Eröffnung und musikalischer Hintergrund durch den Spielmannszug

> Kinderspiele · Torwandschießen Baumelschub · Kinderschminken

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

14:00 Uhr

Aufruf zum sportlichen Familienwettkampf "Mach mit - mach's nach - mach's besser!"

15:00 Uhr Punktspiel

SV Lumpzig I: SSV 1938 Großenstein

17:00 Uhr Siegerehrung

ca. 18:00 Uhr kommt das Sandmännchen



Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeinschaftsversammlung hat in der Sitzung am 26. April 2016 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 23. Mai 2016 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 6. Juni – 20. Juni 2016 öffentlich in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land", während der allgemeinen Dienststunden, aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung der Gemeinschaftsvorsitzenden und deren Stellvertreter durch die Gemeinschaftsversammlung.

Mehna, den 24. Mai 2016

gez. Heitsch, Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 50 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinschaftsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ '

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.262.908,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 55.105,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungs-

gemeinschaft umgelegt werden soll, wird auf **599.302,00** € festgesetzt (Umlagesoll).

8 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00** € festgesetzt.

§ 6

Es werden folgende Ausgabegrenzen für unerhebliche Überschreitungen festgesetzt:

§ 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO über 8.000,00 € bis 25.000,00 € § 60 Abs. 2 ThürKO über 25.000,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Mehna, den 24. Mai 2016

gez. Heitsch, Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

Beschlüsse der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" Mehna 2016

Tag	Nr.	Inhalt
26.04.2016	01/04/16	Genehmigung Sitzungsnieder- schrift 26. Mai 2015
26.04.2016	02/04/16	Haushaltssatzung 2016
26.04.2016	03/04/16	Finanzplan für die Planungs- jahre 2015 bis 2019
26.04.2016	04/04/16	Verlängerung des Vertrages über die Herstellung und den Vertrieb des Amts- und Mittei- lungsblattes der Verwaltungs- gemeinschaft "Altenburger Land"
26.04.2016	05/04/16	Wechsel der Meldebehörden- software

Hinweis an alle Tierhalter, einschließlich Halter von Bienen und Fischen zur Anzeigepflicht von Tierhaltungen

"Wer Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, sonstige Klauentiere oder Kameliden, Hühner, Enten, Gänse, Laufvögel, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln halten will, hat seinen Betrieb (siehe Erläuterung) spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen."

Bekanntmachung der Neufassung der Viehverkehrsordnung vom 3. März 2019 (BGBI I S. 203) §§ 26 und 45

"Wer Bienen halten will, hat seine Haltung spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Völker und ihres Standortes, anzuzeigen."

Bienenseuchenverordnung vom 3. November 2004 (BGBl I S. 2738) § 1a

"Wer Fische in Gewässern (Fischteich) zur Direktvermarktung, zum Eigenverzehr oder zum Angeln (Angelteich) hält, aufzieht oder hältert, hat seine Fischhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, Lage und Größe der Anlage, der Teichzahl, der Wasserversorgung, der Zuflussmenge, der Fischarten und ihre Verwendung, anzuzeigen."

Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBI I S. 2315) § 6

Die Anmeldung erfolgt durch einen gemeinsamen Meldebogen der Thüringer Tierseuchenkasse und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Den gemeinsamen Meldebogen zur Anmeldung einer Tierhaltung finden Sie unter www.thueringertierseuchenkasse.de (Neuanmeldung). Sie können sich auch jederzeit an den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 03447 586708 wenden.

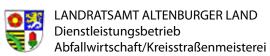
Erläuterung:

Diese Meldepflicht gilt für jede Haltung o. g. Tierearten, unabhängig von deren Anzahl. Auch reine Hobbyhaltungen müssen gemeldet werden.

Hinweis:

Wer seiner Anzeigenpflicht nicht nachkommt, handelt im Sinne § 32 (2) Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 ordnungswidrig.

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung DVM Thurau Fachdienstleiter



Schadstoffkleinmengensammlung 2016

Die Schadstoffkleinmengensammlung in den Gemeinden durch die Firma Fehr Umwelt Ost GmbH findet statt am:

15. Juni 2016

Hartha	09:30 – 10:00 Uhr	Containerstandort
Dobitschen	10:20 – 10:50 Uhr	Altes Feuerwehrhaus
		gegenüber Schloss
Naundorf	11:00 – 11:40 Uhr	vor der Brücke
		Ortseingang
Starkenberg	12:00 – 12:30 Uhr	Kostitzer Straße
		(Baumarkt)
Großröda	13:20 – 13:50 Uhr	vor dem Gemeindeamt
Tegkwitz	15:00 – 15:30 Uhr	An der Bushaltestelle
Romschütz	15:50 – 16:20 Uhr	Hauptstraße –
		Containerstandort
Mehna	16:40 – 17:10 Uhr	Gemeindeamt Parkplatz
Göllnitz	17:30 – 18:00 Uhr	Parkplatz vor dem Kul-
		turhaus

16. Juni 2016

Drogen 10:20 – 10:50 Uhr Buswartehaus
Altkirchen 11:10 – 11:40 Uhr Parkplatz hinter dem
Feuerwehrhaus

Jeder Haushalt des Landkreises Altenburger Land hat die Möglichkeit, am jeweiligen Standplatz seinen Sonderabfall zum Schadstoffmobil zu bringen und damit umweltfreundlich entsorgen zu lassen.

Es können abgegeben werden:

Farben, Lacke (nicht ausgehärtet), Holzschutzmittel, Abbeizer, Kitte, öl- und fetthaltige Abfälle (Ölfilter, Schmierfette, verölte Putzlappen), Lösungsmittelgemische (Verdünnung, Benzin, Spiritus), Pestizide, Chemikalien, Bleiakkus, Quecksilber- und Trockenbatterien, Spraydosen (außer mit Grünem Punkt), Leuchtstoffröhren.

Die Sammlung wird ausschließlich für die Entsorgung in haushaltüblichen Mengen durchgeführt.

Zur Gewährung einer reibungslosen Abnahme sollten die Sonderabfälle sortiert und in dicht verschlossenen Gefäßen zu den Sammelplätzen gebracht und aus Sicherheitsgründen dem beauftragten Mitarbeiter der Entsorgungsfirma Fehr Umwelt Ost GmbH persönlich übergeben werden.

Das unbeaufsichtige Abstellen von Schadstoffen auf dem Stellplatz ist nicht statthaft. Verstöße dagegen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

i. A. Gerth, Kaufm. Werkleiterin

Achtung!

Sehr geehrte Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land",

am Montag, dem 6. Juni 2016, ist die Kasse der VG "Altenburger Land" geschlossen.

gez. Heitsch Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Altkirchen

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altkirchen vom 28. April 2016

- Hundesteuersatzung -

Aufgrund der §§ 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Altkirchen in seiner Sitzung am 7. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Altkirchen unterliegt einer Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft).
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet. § 4 bleibt davon unberührt.

- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes gesamtschuldnerisch.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gemeindegebiet für jeden Hund je 60,00 €.
- (2) Für das Halten von gefährlichen Hunden nach Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Absatz 1 für jeden (gefährlichen Hund) je 150,00 €.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (in der jeweils geltenden Fassung)
 - Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, American-Staffordshire-Terrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
 - 2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie:
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b) sich als bissig erwiesen haben,
 - c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Kreuzungen nach Nr. 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt.

- In Zweifelsfällen hat der Steuerschuldner nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Nr. 1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung nach Nr. 1 vorliegt.
- 3. Hunde weiterer Rassen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, die nach § 3 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevöl-

- kerung vor Tiergefahren als gefährlich bestimmt wurden.
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl von Hunden nicht anzusetzen.
- (5) Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1.

§ 4 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden für:
 - a) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
 - b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und soweit möglich seinen Besitzer geführt und den Beauftragten der Gemeinde Altkirchen oder der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" vorgelegt werden. Dies gilt ebenfalls für Hunde, die aufgrund von Pflegeverträgen mit den genannten Vereinen vorübergehend in privaten Haushalten untergebracht sind. Die Pflegeverträge sind auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Altkirchen oder der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" vorzuweisen,
 - c) Diensthunde von Polizei und Zollbeamten, Bundesgrenzschutz sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - d) Hunde, die im Eigentum von karitativen Vereinen stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Vereinen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Rettungshund verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
 - f) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - g) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
 - h) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hunde blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Menschen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
 - i) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
 - j) Gebrauchshunde von Forstbeamten, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,

- k) Hunde in Tierhandlungen,
- l) Hunde, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen und auf Verlangen ein entsprechender Nachweis erbracht wird.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 3 wird keine Steuerfreiheit gewährt.

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (kürzeste Wegstrecke) entfernt liegen, erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist zu belegen bzw. glaubhaft zu machen.
 - b) Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt
 - c) Hunde, die nachweislich aus dem Vereinstierheim des Tierschutzvereins Altenburg und Umgebung e. V. bezogen oder durch diese vermittelt wurden für den Zeitraum von einem Jahr.
 - d) Hunde, die von Hundezüchtern, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter – darunter eine Hündin – zu Zuchtzwecken halten. § 4 Absatz 1 Buchstabe k bleibt unberührt.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) kann nur für jeweils einen Hund des Steuerschuldners beansprucht werden. Eine Ermäßigung nach Absatz 1 Buchstabe d) kann für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, beansprucht werden.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6

Anrechnung

- (1) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
- (2) Gleiches gilt für Hunde, die an Stelle von abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hunden angeschafft werden.

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuerermäßigung und Steuervergünstigung werden nur gewährt, wenn:
 - a) der Hund nach seiner Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
 - b) der Halter des Hundes in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist.

- (2) Bei fristgerechter Antragstellung für noch nicht versteuerte Hunde wird die Vergünstigung vom Beginn der Steuerpflicht gewährt. Bei fristgerechter Antragstellung für bereits versteuerte Hunde wird sie vom 1. des Monats an gewährt, der auf den Eintritt des die Ermäßigung begründenden Tatbestandes folgt.
- (3) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich und unter Vorlage von nachweisen bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" zu stellen.
- (4) Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen 2 Wochen nach der Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (5) Die gewährte Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist. Die Steuervergünstigung ist nicht übertragbar.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat dies der Hundehalter bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Steuervergünstigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.

88

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Soweit der Steuertatbestand im laufenden Kalenderjahr entsteht, entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht erst mit dem 1. des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist.
- (3) Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" erfolgte.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Gebiet der Gemeinde Altkirchen endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, ab dem 1. des Monats, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird, festgesetzt. § 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und an die Gemeinde Altkirchen zu entrichten.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Steuerschuld abweichend von Absatz 2 einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen an die für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" bis zum 30. September des jeweiligen Jahres kann die Hundesteuer ab dem Folgejahr auch als Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Altkirchen einen Hund im Sinne des § 1 i.V.m. § 7 Absatz 1 hält oder anschafft, hat diesen innerhalb von 2 Wochen nach dem Beginn des Haltens der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" schriftlich anzumelden. § 4 bleibt davon unberührt.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter nach § 2 hat den Hund innerhalb von 2 Wochen bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" abzumelden, wenn er diesen veräußert oder abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder wenn der Hundehalter aus dem Gebiet der Gemeinde Altkirchen weggezogen ist. Das Gleiche gilt für den Wegfall der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen.
- (3) Bei der An- und Abmeldung nach Absatz 1 und 2 sind vom Hundehalter anzugeben:
 - Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Hundehalters.
 - die Rasse des Hundes,
 - der Tag der Anschaffung / des Beginns der Haltung im Gebiet der Gemeinde Altkirchen,
 - Name, Vorname und Anschrift des Vorbesitzers,
 - das Datum der Abschaffung und der Grund der Abmeldung.
 - Name, Vorname und Anschrift des neuen Hundehalters (bei Abgabe des Hundes)

Die Erhebung, Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist ausschließlich für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 11

Steueraufsicht

(1) Jeder Hundehalter erhält von der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" gegen eine Gebühr von 3 € eine Steuermarke. Diese ist nach der Beendigung der Hundehaltung (§ 10) wieder abzugeben.

- (2) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die gültige Steuermarke außerhalb des Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen und auf Verlangen vorzuweisen. Bei Verlust oder Beschädigung der Steuermarke wird gegen eine Gebühr von 3 € eine Ersatzmarke ausgegeben.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

§ 12

Auskunftspflicht

- (1) Der Steuerschuldner nach § 2 hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" mitzuteilen und in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) entgegen § 10 seine Anzeigepflichten nicht erfüllt,
 - b) entgegen den §§ 7 und 10 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 - c) entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 seinen Hund ohne gültige Steuermarke auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, in Anlagen oder im Wald herumlaufen lässt,
 - d) entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 die Steuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
 - e) entgegen § 12 Absatz 2 den Beauftragten der Gemeinde Altkirchen oder der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

Übergangsregelung

Alle nach der bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Altkirchen gewährten Steuerermäßigungen behalten bis zur Beendigung der jeweiligen Steuerpflicht nach den §§ 8 Absätze 2 und 3, 10 Absatz 2 und 11 Absatz 1 Satz 2 ihre Gültigkeit, soweit der Steuertatbestand weiterhin vorliegt.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Altkirchen in der Form der Änderungssatzung vom 14. April 2010 außer Kraft.

Altkirchen, den 28. April 2016

Andy Franke Bürgermeister



Gemeinde Dobitschen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dobitschen (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2016

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 25. April 2016 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 19. Mai 2016 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 6. Juni bis 20. Juni 2016 öffentlich in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land", während der allgemeinen Dienststunden, aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Dobitschen, den 20. Mai 2016

gez. Franke, amt. Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Gemeinde Dobitschen (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) erlässt die Gemeinde Dobitschen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 450.140,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 525.115,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (A)

550 v. H.
b) für die Grundstücke (B)

421 v. H.

2. Gewerbesteuer 370 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000,00** € festgesetzt.

§ 6

Es werden folgende Ausgabegrenzen für unerhebliche Überschreitungen festgesetzt:

§ 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO über 5.000,00 € bis 30.000,00 € § 60 Abs. 2 ThürKO über 30.000,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Dobitschen, den 20. Mai 2016

gez. Franke, amt. Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeinde Dobitschen 2016

Tag	Nr.	Inhalt
25.04.2016	03/04/16	Genehmigung der Sitzungs- niederschrift vom 29.02.2016
25.04.2016	04/04/16	Haushaltssatzung 2016
25.04.2016	05/04/16	Finanzplan für die Planungs- jahre 2015 bis 2019
25.04.2016	06/04/16	Aufhebung des Begrüßungs- geldes für Neugeborene
25.04.2016	07/04/16	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Ge- meinde Dobitschen
25.04.2016	08/04/16	1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobitschen
25.04.2016	09/04/16	Reduzierung Planstelle im Stellenplan

Impressum Amtsblatt der VG "Altenburger Land"

Kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg. Der Einzelbezug ist über die VG "Altenburger Land" zum Preis von 2,00 € möglich.

Auflage: 2.800 Stück

Erscheinungsweise: 1. Samstag im Monat

Herausgeber/Redaktion: VG,,Altenburger Land" Mehna

Dorfstraße 32, 04626 Mehna E-Mail: sebastian@vg-abg-land.de

Layout/Anzeigen/Druck: Schmöllner Druckhaus GbR

Bahnhofsplatz 1, 04626 Schmölln Tel.: 034491 589764, Fax: 034491 589765 E-Mail: info@schmoellner-druckhaus.de

Die Vorsitzende der VG "Altenburger Land" ist für die redaktionelle Bearbeitung verantwortlich und behält sich gestalterisch notwendige Kürzungen von eingereichten Artikeln vor. Des Weiteren widerspiegeln Veröffentlichungen nach dem amtlichen Teil nicht immer die Meinung der Redaktion. Es wird keine Haftung für eingesandte Fotos, Manuskripte oder telefonisch übermittelte Korrekturen übernommen.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Dobitschen vom 17. Mai 2016

- Hundesteuersatzung -

Aufgrund der §§ 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen in seiner Sitzung am 25. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Dobitschen unterliegt einer Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft).
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet. § 4 bleibt davon unberührt.

- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes gesamtschuldnerisch.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gemeindegebiet
 - a) für den Ersthund: je 40,00 €
 - b) für den Zweithund: je 60,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund: 110,00 €
- (2) Für das Halten von gefährlichen Hunden nach Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Absatz 1
 - a) für den Ersthund: je 110,00 €
 - b) für den Zweithund: je 210,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund: 310,00 €
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (in der jeweils geltenden Fassung)
 - 1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, American-Staffordshire-Terrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit an-

deren Hunden,

- Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie:
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b) sich als bissig erwiesen haben,
 - c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Kreuzungen nach Nr. 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt.

- In Zweifelsfällen hat der Steuerschuldner nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Nr. 1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung nach Nr. 1 vorliegt.
- 3. Hunde weiterer Rassen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, die nach § 3 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich bestimmt wurden.
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl von Hunden nicht anzusetzen.
- (5) Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1.

§ 4 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden für:
 - a) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
 - b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und soweit möglich seinen Besitzer geführt und den Beauftragten der Gemeinde Dobitschen oder der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" vorgelegt werden. Dies gilt ebenfalls für Hunde, die aufgrund von Pflegeverträgen mit den genannten Vereinen vorübergehend in privaten Haushalten untergebracht sind. Die Pflegeverträge sind auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Dobitschen oder der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" vorzuweisen,
 - c) Diensthunde von Polizei und Zollbeamten, Bundesgrenzschutz sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - d) Hunde, die im Eigentum von karitativen Vereinen stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Vereinen obliegenden Aufgaben gehalten werden,

- e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Rettungshund verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- f) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- g) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
- h) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hunde blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Menschen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
- i) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
- j) Gebrauchshunde von Forstbeamten, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
- k) Hunde in Tierhandlungen,
- l) Hunde, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen und auf Verlangen ein entsprechender Nachweis erbracht wird.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 3 wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 5 se Stellerermäß

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von:
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (kürzeste Wegstrecke) entfernt liegen, erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist zu belegen bzw. glaubhaft zu machen.
 - b) Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 - c) Hunde, die nachweislich aus dem Vereinstierheim des Tierschutzvereins Altenburg und Umgebung e. V. bezogen oder durch diese vermittelt wurden für den Zeitraum von einem Jahr.
 - d) Hunde, die von Hundezüchtern, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten. § 4 Absatz 1 Buchstabe k bleibt unberührt.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) kann nur für jeweils einen Hund des Steuerschuldners beansprucht werden. Eine Ermäßigung nach Absatz 1 Buchstabe

- d) kann für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, beansprucht werden.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Anrechnung

- (1) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
- (2) Gleiches gilt für Hunde, die an Stelle von abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hunden angeschafft werden.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuerermäßigung und Steuervergünstigung werden nur gewährt, wenn:
 - a) der Hund nach seiner Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
 - b) der Halter des Hundes in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist.
- (2) Bei fristgerechter Antragstellung für noch nicht versteuerte Hunde wird die Vergünstigung vom Beginn der Steuerpflicht gewährt. Bei fristgerechter Antragstellung für bereits versteuerte Hunde wird sie vom 1. des Monats an gewährt, der auf den Eintritt des die Ermäßigung begründenden Tatbestandes folgt.
- (3) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich und unter Vorlage von nachweisen bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" zu stellen
- (4) Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen 2 Wochen nach der Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (5) Die gewährte Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist. Die Steuervergünstigung ist nicht übertragbar.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat dies der Hundehalter bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Steuervergünstigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.

§ 8 In day Stallarm

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Soweit der Steuertatbestand im laufenden Kalenderjahr entsteht, entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden,

die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht erst mit dem 1. des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist.
- (3) Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" erfolgte.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Gebiet der Gemeinde Dobitschen endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, ab dem 1. des Monats, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird, festgesetzt. § 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und an die Gemeinde Dobitschen zu entrichten.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Steuerschuld abweichend von Absatz 2 einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen an die für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" bis zum 30. September des jeweiligen Jahres kann die Hundesteuer ab dem Folgejahr auch als Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Dobitschen einen Hund im Sinne des § 1 i.V.m. § 7 Absatz 1 hält oder anschafft, hat diesen innerhalb von 2 Wochen nach dem Beginn des Haltens der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" schriftlich anzumelden. § 4 bleibt davon unberührt.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter nach § 2 hat den Hund innerhalb von 2 Wochen bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" abzumelden, wenn er diesen veräußert oder abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder wenn der Hundehalter aus dem Gebiet der Gemeinde Altkirchen weggezogen ist. Das Gleiche gilt für den Wegfall der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen.

- (3) Bei der An- und Abmeldung nach Absatz 1 und 2 sind vom Hundehalter anzugeben:
 - Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Hundehalters.
 - die Rasse des Hundes,
 - der Tag der Anschaffung / des Beginns der Haltung im Gebiet der Gemeinde Dobitschen,
 - Name, Vorname und Anschrift des Vorbesitzers,
 - das Datum der Abschaffung und der Grund der Abmeldung,
 - Name, Vorname und Anschrift des neuen Hundehalters (bei Abgabe des Hundes)

Die Erhebung, Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist ausschließlich für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 11 Steueraufsicht

- (1) Jeder Hundehalter erhält von der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" gegen eine Gebühr von 3 € eine Steuermarke. Diese ist nach der Beendigung der Hundehaltung (§ 10) wieder abzugeben.
- (2) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die gültige Steuermarke außerhalb des Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen und auf Verlangen vorzuweisen. Bei Verlust oder Beschädigung der Steuermarke wird gegen eine Gebühr von 3 € eine Ersatzmarke ausgegeben.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Der Steuerschuldner nach § 2 hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" mitzuteilen und in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) entgegen § 10 seine Anzeigepflichten nicht erfüllt,
 - b) entgegen den §§ 7 und 10 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 - c) entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 seinen Hund ohne gültige Steuermarke auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, in Anlagen oder im Wald herumlaufen lässt,
 - d) entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 die Steuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
 - e) entgegen § 12 Absatz 2 den Beauftragten der Gemeinde Altkirchen oder der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Übergangsregelung

Alle nach der bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Dobitschen gewährten Steuerermäßigungen behalten bis zur Beendigung der jeweiligen Steuerpflicht nach den §§ 8 Absätze 2 und 3, 10 Absatz 2 und 11 Absatz 1 Satz 2 ihre Gültigkeit, soweit der Steuertatbestand weiterhin vorliegt.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Dobitschen vom 30. November 2001 außer Kraft.

Dobitschen, den 17. Mai 2016

Bernd Franke, amt. Bürgermeister

Gemeinde Drogen

Satzung zur Aufhebung der Benutzungssatzung für das Kulturhaus der Gemeinde Drogen vom 28. April 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Drogen hat aufgrund der §§ 2, 19, 21 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung a, 2. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ I Aufhebung

Die Benutzungssatzung für das Kulturhaus der gemeinde Drogen vom 18. Mai 2009 wird aufgehoben.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Drogen, den 28. April 2016

gez. Carmen Meister Bürgermeisterin

Gemeinde Mehna

Beschlüsse der Gemeinde Mehna 2016

Tag	Nr.	Inhalt
03.05.2016	05/05/16	Haushaltssatzung 2016
03.05.2016	06/05/16	Finanzplan für die Planungs-
		jahre 2015 bis 2019
03.05.2016	07/05/16	Genehmigung von Sitzungs- niederschriften
03.05.2016	08/05/16	Beitritt zum eingetragenen Verein "Selbstverwaltung für Thüringen" e.V.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mehna (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2016

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 3. Mai 2016 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 25. Mai 2016 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 6. Juni bis 20. Juni 2016 öffentlich in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land", während der allgemeinen Dienststunden, aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Mehna, den 26. Mai 2016

gez. Stallmann, Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Gemeinde Mehna (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) erlässt die Gemeinde Mehna folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 292.889,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 229.785,00 €

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

83

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (A)
b) für die Grundstücke (B)
300 v. H.
400 v. H.
Gewerbesteuer
350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **45.000,00** € festgesetzt.

8 (

Es werden folgende Ausgabegrenzen für unerhebliche Überschreitungen festgesetzt:

§ 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO über 5.000,00 € bis 25.000,00 € § 60 Abs. 2 ThürKO über 25.000,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Mehna, den 26. Mai 2016

gez. Stallmann, Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft



Der Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen

- Pressemitteilung -

Der Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Altenburg

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt herzberg, ist am 21. Juni 2016 zu einem Sprechtag in Altenburg. Die Gespräche finden ab 9:00 Uhr im Landratsamt des Altenburger Landes, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg (Ratssaal, Zimmer 219, 1. OG) statt. Interessierte werden gebeten, einen persönlichen Gespächstermin unzer der Telefonnummer 0361 37-71871 zu vereinbaren.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter.

Weitere Informationen sowie Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch schriftlich an buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

Pressekontakt

Daniela Kirsche Telefon 0361 37-71878 daniela.kirsche@landtag.thueringen.de

Kindereinrichtung Rolika informiert!

Die Schmetterlingskinder und das Erzieherteam aus der Kita Rosengarten Rolika sagen "DANKE"

Um dem Forscher- und Entdeckungsdrang sowie dem Wunsch unserer Kinder nachzukommen, entschlossen wir uns, aus einem Abstellraum ein Experimentierzimmer zu machen. Ideen und Vorstellungen hatten wir viele, aber die große Frage, wer hilft uns sie zu verwirklichen? Wir fragten bei der Firma Fliesen Sörgel nach und uns wurde spontan Hilfe zugesagt. Herr Sörgel schaute es sich an, organisierte Fliesen. In seiner Freizeit und unentgeltlich flieste er uns das Zimmer. So wurde in kurzer Zeit aus einem Abstellraum ein ansprechendes, allen Ansprüchen gerechtes Experimentierzimmer. Wir sagen danke an Herrn Sörgel von der Firma Fliesen Sörgel und dem Fliesencenter Seelingstädt für das sponsern der Fliesen.

gez. Inge Kresse Erzieherin Team Schmetterlinge



Kita-Sportfest

Am 12. Mai 2016 fand in der Ostthüringenhalle Schmölln, das schon seit vielen Jahren vom Kreis-Sport-Bund organisierte, jährliche **Kita-Sportfest** statt.

Unsere Schulanfänger freuten sich schon lange auf diesen festen Termin in unserem Kita-Jahr, denn mittlerweile traditionell, können sie so ihre Sportbegeisterung unter Beweis stellen.









Die verschiedensten Disziplinen erforderten Strategie, Geschicklichkeit, Schnelligkeit, Kraft und Ausdauer. Im gut organisierten Rotationsprinzip durchliefen die Kinder viele verschiedene Stationen, bei denen auch vor allem der Spaß nicht zu kurz kam.

In den Disziplinen Schnelllauf, Weitsprung und Weitwurf kam es zum direkten Vergleich. Die Besten wurden zum Abschluss vom Veranstalter mit Urkunden und kleinen Geschenken geehrt. Wir sind sehr stolz auf Janniks 4. Platz beim Weitwurf, denn das ist, angesichts der vielen teilnehmenden Kinder, ein Riesenerfolg!!!

Aber keine Kita ging mit leeren Händen nach Hause, denn einen Pokal und eine Urkunde bekamen alle.

gez. Sörgel, Kita Rolika

Kindereinrichtung Lumpzig informiert!

Tradition im Kindergarten "Zwergenrevier" – Das Schmücken des Maibaumes





Wie jedes Jahr schmücken die Kinder der Kita "Zwergenrevier" am letzten Tag im April den Maibaum. Es gab viel vorzubereiten, gemeinsam bastelten die Kinder der Gruppe "Glückspilze" mit unserer Praktikantin Lois aus Joghurtbechern bunte Blumen, welche den Baum schmückten. Natürlich durften Krepppapierbänder in leuchtenden Farben nicht fehlen, die im Winde wehen können. Nach dem Aufstellen des Maibaumes tanzten die Kinder der Gruppe "Kleeblätter" um den Maibaum.

Projekt "Was wächst denn da?"



Im Rahmen unseres Projektes "Was wächst denn da? – Vom Zauber der Natur" haben wir uns über die Forscher-Werkstatt ein Schmetterlings-Zucht-Set bestellt.

Es dauerte nicht lang und wir bekamen 6 kleine Raupen im Aufzuchtbehälter. Nun konnten wir täglich zuschauen und beobachten, wie die Raupen immer größer und dicker wurden und anfingen Seidenfäden zu spinnen. Nach 14 Tagen, als sie sich richtig satt gefressen hatten, verpuppten sie sich. Behutsam setzten wir die 6 Schmetterlingspuppen in die Aufzucht-Voliere um.

Jetzt heißt es wieder ausdauern und geduldig warten und beobachten. Wir sind sehr gespannt, wann es soweit ist und die Schmetterlinge schlüpfen.





Bis bald, eine schöne Zeit und wir freuen uns euch weiter berichten zu können.

Die Kinder und Erzieherinnen vom Kindergarten "Zwergenrevier" Lumpzig

Gemeinde Altkirchen



Unter meckernden Ziegen, raufenden Böcken und entzückenden Zicklein

Nachdem der April tatsächlich machte, was er wollte, konnten wir am Mittwoch, dem 4. Mai 2016 unseren lang ersehnten Wandertag nachholen. Das gesetzte Ziel war es, Herrn Siegels Ziegenstall in Gimmel zu besuchen.



Im Gänsemarsch verließen wir Altkirchen über einen schmalen Pfad. Hier blies uns der Wind kräftig um die Ohren. Wenn man eines aus den letzten durchwachsenen Wochen lernen konnte, dann, dass man auf alle Wetterlagen vorbereitet sein muss. So strotzten wir dem Wetter mit

Mützen, Windjacken, Regenschirmen und Gummistiefeln. Warm eingepackt, konnten alle den Anblick schöner gelber Rapsfelder genießen und kurz vor Gimmel die Arbeiter bei der Spargelernte beobachten.

Für unsere noch kurzen Beine war der Weg über Großtauschwitz doch recht weit. So qualmten uns kräftig die Füße, als wir am Ziegenstall ankamen. Nachdem alle vom gut gelaunten Herrn Siegel empfangen wurden, hieß es erst einmal ausru-

hen und stärken. Beim Frühstück auf großen Strohgebinden schmeckten unsere Schnitten an frischer Luft doppelt so gut. Bevor Herr Siegel alle über die Haltung von Ziegen informierte, erhielten wir eine Kostprobe des leckeren Ziegenkäses, den uns die Käserei in Hartha zur Verfügung stellte.

Nach dieser Stärkung führte uns Herr Siegel durch die Ziegenställe. Begeistert durften wir die neugierigen Vierbeiner streicheln und füttern. Alle quietschten vor Freude, als sie von den meckernden Ziegen angeknabbert und abgeschleckt wurden. Einige "dreiste" Stallbewohner schreckten auch nicht davor zurück, unsere Handschuhe oder ähnliche Gegenstände zu stibitzen.





Beeindruckend waren die großen, kräftigen Ziegenböcke. Mit ihren langen Bärten sahen sie sehr weise aus. Gespannt lauschten wir Herrn Siegel, als er von ihren Machtkämpfen erzählte.

Während der Führung erklärte er uns zudem, wie ein Melkkarussell funktioniert. Besorgt erkundigten wir uns, ob es den

Ziegen dabei nicht schlecht wird, wenn sie immer im Kreis fahren müssen. Aber dies sei glücklicherweise noch nie der Fall gewesen. Der Höhepunkt des Rundgangs war für alle das Streicheln und Beobachten der, erst wenige Tage alten, Zicklein. Fröhlich schwänzelnd freuten auch sie sich über die unerwarteten Streicheleinheiten.



Als krönenden Abschluss unseres Besuches durften wir noch ausgiebig im Stroh spielen. Das war ein riesen Gaudi.



So verging die Zeit wie im Flug. 11:00 Uhr mussten wir wieder den Rückweg antreten. Diesen kürzten wir diesmal ab und liefen entlang der Blauen Flut nach Altkirchen. Da es der Wetterfrosch gut mit uns meinte, blieben wir von Regenschauern verschont und konnten einen kurzen Abstecher zum Spielplatz machen. Pünktlich zur Mittagszeit erreichten wir erschöpft die Schule.

Auf diesem Weg möchten wir uns bei Herrn Siegel bedanken, der uns mit viel Enthusiasmus einen Einblick in seinen Beruf gab und einen erlebnisreichen Wandertag verschaffte. Ein weiterer Dank gilt der Käserei in Hartha für den Leckerbissen während unseres Frühstücks.



Die Erstklässler der GS Altkirchen



LSV 1889 Altkirchen e. V. informiert



Sportfest des LSV 1889 Altkirchen – Terminvorankündigung

Wir laden alle Vereinsmitglieder, Sportler, Freunde, Kinder, Sponsoren und alle Einwohner ganz herzlich zu unserem diesjährigen Sportfest ein! Die ersten Vorbereitungen dazu sind bereits angelaufen.

Das Sportfest wird vom 5. – 7. August 2016 stattfinden.

Wir halten diesmal ein paar neue Ideen für die Teilnehmer und unsere Besucher bereit. Lasst Euch überraschen!

Das detaillierte Programm erscheint rechtzeitig hier im Amtsblatt.

Dann hoffen wir auf Sonnenschein und viele große und kleine Gäste, die gern mit uns feiern wollen.

Mit sportlichen Grüßen Der Vorstand des LSV 1889 Altkirchen e. V.

Jahreshauptversammlung und Vorstandswahl des LSV 1889 Altkirchen e. V.

Am 18. März 2016 wählten die Mitglieder des LSV 1889 Altkirchen e. V. während ihrer Jahreshauptversammlung einen neuen Vorstand. Dabei stellten sich 11 Mitglieder aus den Sektionen Volleyball, Frauensport und Fußball zur Wahl. Diese Masse an Bewerbern war schon eine Überraschung, da bei den letzten Wahlen oft nur so viele Kandidaten wie Vorstandsplätze vorhanden waren. Nachdem alle Sektionen ihre Tätigkeitsberichte verlesen und der Kassierer sowie der Vorstand nach ihren Berichten entlastet wurden, begann die Wahl. Bei einer hohen Wahlbeteiligung wurden Chris Witter, Thomas Eheim, Daniel Hertig, Andreas Ehrich, Hartwig Lobert, Stefan Köster, René Becker und Jens Kröber in den neuen Vorstand gewählt. Alle nahmen die Wahl an und wollen mit dem neuen Vorsitzenden Jens Kröber den Verein weiterhin sportlich und wirtschaftlich erfolgreich führen.



Der neue Vorstand

Im Namen aller Mitglieder wollen wir unseren bisherigen Vorsitzenden Hartwig Lobert sowie den bisherigen Vorstandsmitgliedern Annegret Lobert, Henry Zink und Steffen Gräfe für ihre Arbeit und ihr Engagement danken.

Am 7. und 8. Mai 2016 fand in Altkirchen das 46. Reitturnier statt. Das MDR-Fernsehen zeigte teilweise Ausschnitte in der Sendung "Unser Dorf hat Wochenende" vom 22. Mai 2016. Unter folgendem Link kann man sich die Aufzeichnungen noch einmal anschauen: http://www.mdr.de/mediathek/fernsehen/video-20174_zc-7748e51b_zs-1638fa4e.html

























•

Gemeinde Göhren

Kinder- und Dorffest 2016 in Göhren

Liebe Bürgerinnen und Bürger, vom **25. – 26. Juni 2016** findet unser diesjähriges

Kinder- und Dorffest

statt. Aus diesem Anlass haben wir wieder unsere beliebte Versteigerung geplant. Es besteht die Möglichkeit,

am Samstag, dem 18. Juni 2016, im Bauhof Göhren (Bergstraße), in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr

Ihre nicht mehr benötigten, jedoch noch verwendbaren, Dinge abzugeben!

Der Erlös dieser Auktion kommt vollständig dem Kinder- und Dorffest zugute. Sollten Sie uns unterstützen, möchten wir uns schon im Vorfeld ganz herzlich bei Ihnen bedanken.



Bürgermeister Roberto Bauer



Kinderflohmarkt

zum Kinder- & Dorffest in Göhren vom 25. – 26. Juni

Liebe Kinder, innerhalb dieses Festes findet in diesem Jahr für euch ein

Kinderflohmarkt

statt. Dort habt Ihr die Möglichkeit, eure gebrauchten Spielsachen oder sonstige Gegenstände, die ihr nicht mehr behalten wollt, zu verkaufen oder zu tauschen.

Andere Kinder freuen sich bestimmt, wenn sie diese Sachen günstig erwerben oder mit euch tauschen können!

Wenn Ihr Lust darauf habt, kommt einfach am Sonntag, dem 26. Juni 2016, um 11:00 Uhr, auf unseren Festplatz nach Göhren!

Wir freuen uns auf euch, gern könnt Ihr eure Eltern, auch Oma & Opa mitbringen, denn es warten noch viele Überraschungen auf euch!



Für Speisen und Getränke ist an allen Tagen ausreichend gesorgt!

Gemeinde Göllnitz



Dorf- und Teichfest in Zschöpperitz mit 18. Gaudiregatta am 11. Juni

Festprogramm zum Dorf- und Teichfest

Ab 15:00 Uhr Buntes Treiben auf der Festwiese

Kaffee und hausgebackener Kuchen im Festzelt, Kinderbelustigungen, Bootsbetrieb auf dem Teich, Wettbewerb im Kistenstapeln,

XL-Waterball-Walking für Kinder

Ab 15:30 Uhr Unterhaltungsprogramm für "Große" und

"Kleine" mit Claus & Glücki, Schalmeienka-

pelle Löbichau

Ca. 17:30 Uhr Countdown zur Gaudiregatta – Aufstellung

der Boote

18:30 Uhr Start Gaudiregatta

Ab 20:00 Uhr Party im Festzelt mit dem Veranstaltungsser-

vice Gehlert

Ab 22:00 Uhr Siegerehrungen

Außerdem Fußball EM Live-Übertragung, schwim-

mende Inselbar und ein vielseitiges Speisen-

und Getränkeangebot

Information für alle Teilnehmer der Gaudiregatta

Wettbewerbsbedingungen:

- Zugelassen werden alle originellen und witzigen Boote mit umweltfreundlichen Antriebsarten.
- Bewertet wird Einfallsreichtum, Kostümierung, Spaßeffekt und Show!
- Teilnehmen kann jeder, der Lust und Laune hat!

Jeder Einfall wird prämiert. Die Bootsbesatzungen erhalten freien Eintritt und werden vom Veranstalter auf die schwimmende Inselbar eingeladen. Vor dem Start der Gaudiregatta gibt es freie Getränke für die Teilnehmer und Bootsbauer.

Dem Sieger winkt der Wanderpokal. Teilnahmemeldung und Info: G. Vogel, Telefon 034495 79687

Auf Ihr Kommen freut sich der Feuerwehrverein Göllnitz/Zschöpperitz

Gemeinde Lumpzig

www.gemeinde-lumpzig.de



Kreiseinzelmeisterschaften 2016 Kegeln

Bei den diesjährigen Kreiseinzelmeisterschaften im April belegten die Kegler und Keglerinnen des SV Osterland Lumpzig beste Plätze und erspielten sehr gute Ergebnisse.

Bei den Männern belegte Maximilian Heidel nach Endrunde (Meuselwitz 528 Holz) und Finale (Schmölln 556 Holz) einen hervorragenden 3. Platz.

Eine Schippe darauf legte Sarah Mehnert nach Endlauf (Lehndorf 503 Holz) und Finale (Bünauroda 541 Holz) bei den Juniorinnen mit dem Kreismeistertitel.

Den I-Punkt setzten unsere Seniorinnen Ü60 mit Christine Schmidt bei der Endrunde (Lucka 485 Holz) und Finale (Bünauroda 535 Holz), als nun fünfmalige Kreismeisterin in Folge.

Gabriele Zwingenberger belegte nach Endlauf (Lucka 446 Holz) und Finale (Bünauroda 463 Holz) einen 5. Rang.

Gabriele, Sarah und Maximilian starten im Mai in ihren jeweiligen Altersklassen bei den Vorrunden zu den Landesmeisterschaften in Rieth, Stadtroda und Langula.

Christine greift als Titelverteidigerin erst in der Endrunde in Bad Köstritz ins Geschehen ein.

Allen vier Startern wünschen wir viel Erfolg, Glück und Gut Holz.

Lutz Busch Abteilungsleiter Kegeln, SV Osterland Lumpzig





Ein großes **DANKESCHÖN** an alle unsere fleißigen Helfer aus Hartha, Göhren und Treben. Auch der Freiwilligen Feuerwehr Lumpzig, die zu unserem 5. Hoffest, am 8. Mai 2016, zum guten Gelingen mit unseren Parkmöglichkeiten perfekt mit beigetragen hat.

Auch in diesem Jahr geht ein besonderer Dank an den Spielmannszug Lumpzig für die schönen musikalischen Klänge zum Beginn unseres Unterhaltungsprogramms.

Das Straußenteam möchte sich für die zahlreichen Besucher und Gästestände, bei kaiserlichen Wetter, zum Hoffest recht herzlich bedanken. Wir freuen uns schon auf den nächsten Muttertag 2017 und auf ein neues schönes Hoffest.

Ihr Straußenteam Monika und Bertram Burkhardt

Verblüfft und gewonnen – neues Ziegenmaskottchen motiviere F-Junioren des SV Osterland Lumpzig zum 4:2

Verblüfft wurden die jüngsten Kicker des SV Osterland Lumpzig am 18. Mai vor ihrem Testspiel gegen Motor Altenburg vom Geschäftsführer der Käserei Altenburger Land, Herrn Claus Katzenberger. Mit den Worten "Jede gute Mannschaft braucht ein Maskottchen" übergab er dem Team um Trainer Jörg Sporbert eine wunderschöne, große, grüne Ziege – das Markenzeichen der Käserei Altenburger Land – als Glücksbringer für die künftigen Begegnungen. Die Kleinsten im Verein waren begeistert, durch diese Überraschung hoch motiviert und gewannen ihr Testspiel mit einem 4:2.

Das Team der F-Junioren bedankt sich sehr herzlich bei der Käserei Altenburger Land. Es herrscht große Freude bei den 12 kleinen Fußballhelden, ihrem Trainer und den dazugehörenden Mamis und Papis über das neue Maskottchen. Von nun an zeigen die Kicker ihrem grünen Talisman die Fußballplätze der großen, weiten Welt. Die Ziege wird die nötige Pflege erhalten. Dazu trägt bei, dass das Böckchen in der Kennenlernphase bei jedem Spieler für eine Woche wohnen darf. Ein ganz besonderer Dank geht auch an den Verein Motor Altenburg, für die kurzfristige Ermöglichung des Testspiels. Sport frei! (sö)



Große Freude über das neue Maskottchen herrschte bei Tobi, Janne, Johann, Emilio, Rabaukentrainer Jörg, Tony, Emil, Paul, Danil, Philipp, Colin, Ben sowie beim Sponsor und Geschäftsführer der Käserei Altenburger Land, Claus Katzenberger (v.l.n.r.)

Nachlese Obstblütenlauf 2016

Das Wetter meinte es wieder einmal gut mit den rund 190 Teilnehmern aus der Region des Altenburger Landes und auch aus weiterer Umgebung wie Weida, Ronneburg, Leipzig oder Crimmitschau, zum diesjährigen Obstblütenlauf am letzten Samstag im April 2016.

Seit über 20 Jahren organisiert das Obstgut Geier zusammen mit der Frauensportgruppe des SV Osterland Lumpzig und der Regelschule Dobitschen den Obstblütenlauf.

Dieses Mal war Start und Ziel am Landgasthof Dobitschen. Dann gingen die getrennten Gruppen auf 7 bzw. 10 Kilometer langen, gut ausgewiesenen Strecken durch den Ortsteil Pontewitz in Richtung Rodameuschel, durch die Apfelplantage, wo die Apfelblüte noch sehr versteckt war. In der nächsten Obstplantage waren die Süßkirschen glücklicherweise gerade in voller Blüte zu sehen. Es ist ein herrliches Gefühl, durch diese weiße duftende Pracht im eigenen Tempo zu laufen. An den Verpflegungspunkten wurden die Teilnehmer mit Apfelsaft und Wasser gut versorgt. Chrisante Geier informierte über die Obstsorten und beantwortete gern Fragen zum Obstanbau. Diesmal war auch ein Besuch der Kirche in Dobraschütz auf den Strecken mit eingeplant. Es ist eine der schönsten Dorfkirchen im Altenburger Land.

Sehr zufrieden und ohne Verletzungen kamen alle Teilnehmer wieder wohlerhalten am Ziel an. Für das leibliche Wohl sorgte im Anschluss der Gastwirt Nobert Mörtl und seine Tochter Madeleine aus Lumpzig.

Es war wieder ein gelungener schöner Obstblütenlauf und wir freuen uns schon auf ein Wiedersehen der Teilnehmer im nächsten Jahr.



Gemeinde Mehna



Gemeinsamer Förderschwerpunkt der Dorferneuerung

Bürger, Gemeindevertreter, Vereine, Unternehmen und Verwaltung sind aufgerufen, sich gemeinsam an der Erarbeitung eines Leitbildes für unsere Dörfer zu beteiligen.

Die Gemeinde Mehna strebt an, gemeinsam mit den Gemeinden Göhren, Starkenberg, Lödla, Monstab und Rositz ab 2018 als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung anerkannt zu werden. Zweck ist es, dass sowohl kommunale als auch private Maßnahmen wieder mit Fördermitteln unterstützt werden können. Anders als früher bewerben sich jedoch nicht einzelne Orte, sondern die sechs Gemeinden, mit insgesamt 23 Ortsteilen gemeinsam, als Dorfregion "Am Gerstenbach" um die Anerkennung als Förderschwerpunkt. Bis Mai 2017 sind die Antragsunterlagen einzureichen. Bestandteil wird ein gemeinsames gemeindliches Entwicklungskonzept sein, welches im Verlaufe des kommenden Jahres zu erarbeiten ist. Als Ergebnis wird es ein Paket gemeindeübergreifender, einzelgemeindlicher oder auch individueller Maßnahmen mit Umsetzungs- und Finanzierungsvorschlag formulieren.

Bereits im Januar 2016 haben sich die Bürgermeister der Gemeinden zusammengefunden und als ersten Schritt Mittel für diese Vorbereitungsphase beantragt. Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera hat in Aussicht gestellt, die Konzepterarbeitung zu fördern.

Die jetzige Förderperiode zielt dabei stärker als in den vergangenen Jahren darauf ab, den ländlichen Raum den Folgen des demographischen Wandels anzupassen. Auf Bevölkerungsrückgang, Verlust an Versorgungs- und Sozialinfrastruktur, Überalterung, Gebäudeleerstand oder verringerte Mobilitätsangebote wollen wir reagieren, um auch künftig ein gutes Leben und Wohnen in der Region zu ermöglichen. Für Mehna, Zweitschen und Rodameuschel liegen als Vorschläge u. a. auf dem Tisch: Rückbau leerstehender Gebäude/Hofstellen, Ausbau und Begrünung des Festplatzes in Mehna, Ausbau einer direkten Radwegeverbindung nach Dölzig/Starkenberg, Klärung von Eigentumsfragen für den Ortsrandweg, Unterstützung der Kirchgemeinde bei der Dachsanierung sowie Friedhofsmauer, Straßenausbau, Renaturierung von Biotopen u.v.m.

Neue Lösungen wollen wir gemeinsam suchen, bürgerschaftliches Engagement ist gefragt. Arbeitskreise und Mitwirkungsmöglichkeiten wird die Gemeinde Mehna gemeinsam mit dem zu beauftragenden Planungsbüro organisieren. So können wir unsere Vorstellungen zum Nutzen für gesamte Dorfregion am besten einbringen.

Jens Stallmann Bürgermeister der Gemeinde Mehna

Plan der Begegnungsstätte für Juni 2016

08.06.2016 | 14:00 Uhr | Kaffeenachmittag 15.06.2016 | 14:00 Uhr | Kaffeenachmittag 22.06.2016 | 14:00 Uhr | Kaffeenachmittag 29.06.2016 | 14:00 Uhr | Spielenachmittag mit Abendbrot

Viel Spaß!

M. Hübschmann, D. Schmerler

Gemeinde Starkenberg

www.starkenberg.info





In Posa gibt's Zirkus

"Manege frei!" hieß es nach langer Zeit wieder in der Grundschule Posa und am Montag, dem 9. Mai, war es dann so weit. Das Zirkusprojekt wurde mit einer kleinen Bühnenshow des Mitmachzirkus "ARON" eröffnet. Schon da ging ein A und O durch die Reihen. Spätestens ab diesem Moment gab es kein Halten mehr. Unsere Kinder wollten auch selbst jonglieren, zaubern, balancieren und sich ausprobieren. Dazu durften sie sich in die einzelnen späteren Programmdarbie-





tungen einwählen. Und so war es dann nicht verwunderlich, dass bei schönstem Wetter die verschiedenen Gruppen auf dem Sportplatz der Grundschule trainiert wurden und immer wieder probten. Mit viel Spaß, aufmunternden Worten und großer Motivation verging der Vormittag wie im Fluge. Bereits nach dem Mittagessen war der Durchlauf der Generalprobe. Sicherlich klappte noch das eine oder andere nicht so wie sich das die kleinen Künstler vorstellten. Doch nun wusste jeder Bescheid, wann sein Können unter Beweis gestellt werden wird und worauf zu achten ist.

Am Dienstagmorgen waren alle topfit, aber aufgeregt und hibbelig. Es wurde geschminkt und Kostüme angezogen, so dass die erste Vorstellung pünktlich 10:00 Uhr beginnen konnte. Aus dem Zirkuszelt war laute Musik und viel Beifall zu hören, denn alle Akteure waren mit Freude und Anspannung bei der Sache. Die Clowns brachten das Publikum zum Lachen, die Hula-Hopp-Gruppe, Akrobaten, Seiltänzer und Tellerdreher begeisterten mit ihrem Können, die kleinen Harry Potters ließen alle Anwesenden staunen und die Tücherkinder verzückten mit ihrer Show bei Neonfarben und Schwarzlicht die etwa 100 Gäste. Doch das war erst der Auftakt. Zur Spätvorstellung um 17:00 Uhr kamen etwa dreimal so viele Omas, Opas, Mamas, Papas und Geschwisterkinder. Und nun bebte das Zelt wirklich. Es war eine tolle Stimmung! Jeder einzelne kleine Akteur konnte zeigen, was in ihm steckt. So mancher sprang über seinen Schatten und bewies sich und dem Publikum: "Schaut her! Ich schaff das!". Der Beifall ließ Kinderaugen leuchten und mit strahlenden Gesichtern wurden sie von ihren Eltern in die Arme geschlossen. Alle sind sich einig: "Das machen wir mal wieder!"

Ein großes Dankeschön gilt dem Kindermitmachzirkus "ARON". An dieser Stelle auch dem Förderverein vielen, vielen Dank! Er trug die Hälfte der Gesamtkosten.

"Unsere Schule soll schöner werden!"

Für Samstag, den 30. April, hatte der Förderverein der GS Posa unter dem Motto "Unsere Schule soll schöner werden!", zum Arbeitseinsatz aufgefordert. Diesem Aufruf folgten über zwanzig engagierte Eltern, Lehrerinnen und Schüler.

Mit viel Fleiß wurden der Schulgarten, der Spielplatz und die Laufbahn in Ordnung gebracht. Die durch den Förderverein angeschafften Waldschänken erhielten einen neuen Anstrich. Die Hüpfspiele auf dem Pausenplatz wurden durch die Eltern der 4. Klasse wieder in Szene gesetzt und laden nun unsere Schüler wieder zum Bewegen ein. Die dafür benötigten Farben wurden von diesen Eltern bereitgestellt.

Dank einer Spende konnten für den Schulgarten neue Rasenkanten gekauft und von eifrigen Vatis und den Hausmeistern gesetzt werden.

Nach Abschluss der Verschönerungsarbeiten lud der Vorstand des Fördervereins noch zu einem wohlverdienten Imbiss ein. Dabei waren sich alle Anwesenden einig, dass sich die Ergebnisse sehen lassen können!

Das Team der GS Posa

Begegnungsstätte Neuposa informiert

07.06.2016 | 09:00 Uhr | Frauenfrühstück 09.06.2016 | 14:00 Uhr | Kaffee- und Spielenachmittag 23.06.2016 | 14:00 Uhr | Kaffee- und Spielenachmittag

Änderungen vorbehalten! gez. Annegret Pabst

Gemeinde Starkenberg, OT Großröda

Der Ortsteil Großröda gratuliert herzlich im Juni 2016 Kuckelkorn, Ursula Großröda 80 Jahre 85 Jahre Schauer, Dietrich Großröda Schnitter, Paula Großröda 85 Jahre Böhme, Charlotte Großröda 80 Jahre

Begegnungsstätte Großröda

Veranstaltungsplan Juni 2016

07.06.2016	14:00 Uhr	Kaffee-und Spielenachmittag
14.06.2016	14:00 Uhr	Kaffee-und Spielenachmittag
21.06.2016	14:00 Uhr	Kaffee-und Spielenachmittag
28.06.2016	14:00 Uhr	Kaffee-und Spielenachmittag

Änderungen vorbehalten!

Um zahlreiche Besucher freut sich M. Todor "naterger" e. V. Ostthüringen

Gemeinde Starkenberg, OT Tegkwitz

Der Ortsteil Tegkwitz gratuliert herzlich im Juni 2016 Rudolph, Georg **Tegkwitz** 80 Jahre Rudolph, Ruth Tegkwitz 80 Jahre

Gemeinde Starkenberg, OT Naundorf





FEUERWEHRVEREINSFEST

in Naundorf am 11. Juni 2016

Nachmittags, ab 14:00 Uhr

Für alle Sportbegeisterten gibt es die Möglichkeit, Volleyball zu spielen. Netz und Ball warten auf ihren Einsatz!

PDie Kinder finden eine Bastel- und Spielecke vor, wo sie natürlich ganz liebenswert be treut werden!

Bei Kaffee und Kuchen sowie musika**lischer Umrahmung** können Sie mal so richtig entspannen!

Abends, ab 20:00 Uhr

Tanz für "jung und alt" mit den "Maeckies" aus Altenburg, auf dem "Alten Saal"

Einlass: 19:30 Uhr | Eintritt: 3,00 Euro

Für Speisen und Getränke ist ganztags ausreichend ge-

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Es lädt ein der Feuerwehrverein Naundorf e. V.

Kirchliche Nachrichten

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Altkirchen Juni 2016

GOTTESDIENSTE

Altkirchen

09:00 Uhr gemeinsames Frühstück Sonntag, 5. Juni

10:00 Uhr Familiengottesdienst zum

Christenlehreabschluss

Freitag, 24. Juni 17:00 Uhr Gottesdienst auf auf dem

Friedhof zum Johannistag

Illsitz

Sonntag, 19. Juni 08:30 Uhr Gottesdienst

Jauern

Sonntag, 26. Juni 08:30 Uhr Gottesdienst

Schmölln

14:30 Uhr Jugend-Familien-Gottes-Sonntag, 19. Juni

dienst für jung und alt,

anschließend Kaffeetafel



Gemeindeveranstaltungen

Mittwoch, 29. Juni 14:00 Uhr Bibel-Cafe in Schmölln Freitag, 24. Juni 14:00 Uhr Seniorenkreis

Christenlehre (Pfr. Th. Eisner) donnerstags ab 13:45 Uhr Kirchenchor (Kantor Göthel) donnerstags ab 18:00 Uhr

Ihr Pfarrer Thomas Eisner Kirchplatz 7, 04626 Schmölln Telefon 034491 582624 Bürosprechzeiten im Gemeindehaus Altkirchen dienstags von 16:00 – 17:00 Uhr Telelefon 034491 80037

Einladung und Anmeldung zum Konfirmationsjubiläum am 11. September 2016, um 10:00 Uhr, zum Festgottesdienst mit Einsegnung der Jubelkonfirmanden und Feier des Heiligen Abendmahls. Um 14:30 Uhr wird zum Orgel-Konzert mit Kantorin Annett Beyrer und anschließendem Kaffeetrinken in unserer Kirche sowie gemütlichen Beisammensein eingeladen. Es werden die Konfirmandenjahrgänge 1941, 1946, 1951, 1956, 1961, 1966 und 1991 eingesegnet!

Bitte melden Sie sich bis 30. August bei

Frau Uhlemann, Gemeindebüro 04626 Altkirchen, Pfarrgasse 1 Telefon 034491 80037 jeweils dienstags von 16:00 – 17:00 Uhr

an!

Ich grüße Sie mit dem Spruch für den Monat Juni:

"Meine Stärke und mein Lied ist der HERR, ER ist für mich zum Retter geworden." (2. Mose 15,2)

Ihr Pfarrer Thomas Eisner.

Veranstaltungen und Informationen für die Kirchgemeinden des Pfarrbereichs Mehna – Dobitschen

Monatsspruch für Juni 2016

"Meine Stärke und mein Lied ist der Herr, er ist für mich zum Retter geworden." (2. Mose 15,2)

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 5. Juni 2016, 2. Sonntag nach Trinitatis

Göllnitz 09:00 Uhr Gottesdienst (Köhler)
Wernsdorf 10:30 Uhr Gottesdienst (Mönnich)
Mehna 10:30 Uhr Gottesdienst (Köhler)
Dobitschen 14:00 Uhr Jubiläumskonfirmation,
Kirche (Mönnich)

Sonntag, 12. Juni 2016, 3. Sonntag nach Trinitatis Großröda 10:30 Uhr Gottesdienst (v. Chamier)

Sonntag, 19. Juni 2016, 4. Sonntag nach Trinitatis

Dobitschen 14:00 Uhr Taufgottesdienst (Mönnich)
Lumpzig 16:00 Uhr Johannisandacht Friedhof

Freitag, 24. Juni 2016, Johannistag

Göllnitz 15:00 Uhr Johannisandacht Friedhof

(v. Chamier)

Dobraschütz	16:00 Uhr	Johannisandacht Friedhof (Mönnich)
Tegkwitz	16:00 Uhr	Johannisandacht Friedhof (v. Chamier)
Dobitschen	17:00 Uhr	Johannisandacht Friedhof (Mönnich)
Mehna	17:00 Uhr	Johannisandacht Friedhof (v. Chamier)
Größröda	18:00 Uhr	Johannisandacht Friedhof (Mönnich)

Sonnabend, 25. Juni 2016

Göllnitz 16:00 Uhr

Herzliche Einladung an alle Gemeinden zum gemeinsamen "Singen im Zelt" mit dem Kirchenchor Altkirchen-Göllnitz; für das leibliche Wohl wird gesorgt und zum gemütlichen Beisammensein rund um die Kirche in Göllnitz eingeladen! Wir freuen auf Ihren Besuch!

Sonntag, 26. Juni 2016, 5. Sonntag nach Trinitatis

Lumpzig 10:30 Uhr Gottesdienst (Schmieder) Starkenberg 10:30 Uhr Gottesdienst (Mönnich)

Sonntag, 03. Juli 2016, 6. Sonntag nach Trinitatis

Dobraschütz 09:00 Uhr Gottesdienst (Schmieder) Göllnitz 10:30 Uhr Gottesdienst (Schmieder)

Sonntag, 10. Juli 2016, 7. Sonntag nach Trinitatis

Mehna 09:00 Gottesdienst (Mönnich)
Dobitschen 10:30 Familien-Gottesdienst

(Mönnich) und Sommerfest der

Kirchengemeinde

Großröda 10:30 Uhr Gottesdienst (Schmieder)

Besondere Mitteilungen und Ankündigungen

Wichtige Vorankündigung!

Herzliche Einladung an alle Musikfreunde – schon jetzt – zum Benefizkonzert für die Kirche Großröda am Samstag, dem 20. August 2016

Programm-Vorschau:

14:00 Uhr Musikalisches Vesper mit dem Kirchenchor aus Beiersdorf unter der Leitung von Thomas

15:00 Uhr In gemütlicher Runde wird mit Kaffee und Kuchen für das leibliche Wohl gesorgt.

17:00 Uhr Großes Kirchen-Konzert mit dem Landespolizeimusikkorps Thüringen; danach geselliges Beisammensein an einem – hoffentlich – schönen Sommerabend.

Einladung zum Gemeindenachmittag

Am Freitag, dem 17. Juni 2016 laden wir herzlich zu unserm monatlichen Gemeindenachmittag ein. Beginn um 15:00 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen mit Kaffee und Gebäck.

Von Juli bis August halten wir eine Sommerpause und ab dem Monat September wird wieder zum Gemeindenachmittag eingeladen.

Einladung zum Familien-Gottesdienst mit Sommerfest

Eingeladen sind ganz herzlich alle Familien und Singles, große und kleine Leute, im Pfarrbereich Mehna-Dobitschen zum Familien-Gottesdienst mit anschließendem Sommerfest am Sonntag, 10. Juli 2016 – Beginn: 10:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Dobitschen, anschließend gemütliches Beisammensein und Überraschung für die Kinder im Pfarrgarten! Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Gruppen und Kreise

Bibelgesprächskreis

Der Bibelgesprächskreis trifft sich wieder am Mittwoch, dem 8. Juni 2016 sowie Mittwoch, den 6. Juli, jeweils 19:00 Uhr, im Pfarrhaus in Dobitschen. Wir essen gemeinsam ein kleines Abendbrot. Dann kommen wir über einen Text aus unserer Bibel und unser Leben ins Gespräch. Der Kreis ist offen, alle Interessierten sind herzlich eingeladen!

Für alle Termine sind Änderungen vorbehalten. Bitte aktuelle Aushänge beachten!

Sonstiges

Sprechzeit von Pfarrerin Marina Mönnich

Jeden Freitag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen und nach Vereinbarung. Telefon: 034495 70188, Fax: 034495 81051

Mobil: 0175 8158561

E-Mail: marinabohn@gmx.de

Pfarramt Dobitschen

Telefon 034495 70188, Fax 034495 81051 E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de Website: www.kirchspiel-dobitschen.de

Mit herzlichen Segenswünschen grüßt Sie Ihre Pfarrerin Marina Mönnich

Evang.-Luth Kirchgemeinde Gödern-Romschütz mit den Orten Göhren, Lossen und Lutschütz

Sonntag, 5. Juni 2016, 2. Sonntag nach Trinitatis

Kirche St. Matthäus Romschütz

18:00 Uhr | Regionaler Gottesdienst Pfarrer Kwaschik, Frau Pröhl

Sonntag, 19. Juni 2016, 4. Sonntag nach Trinitatis

Kirche unser lieben Frauen Kosma

10:00 Uhr | Regionaler Familiengottesdienst mit der Maus Prädikantin Kamprath, Team, Frau Pröhl

Freitag, 24. Juni 2016, Johannistag

Kirchhof unser lieben Frauen Kosma

19:00 Uhr | Regionale Andacht Pfarrer Kwaschik,

Altenburger Posaunenchor

21:00 Uhr | Johannisfeuer in Kürbitz

Donnerstags 18:00Uhr

Gebet für mein Dorf - Offene Kirche

Regionale Frauenhilfe in Kosma/ehemalige Schule:

Montag, 27. Juni, 14:00 bis 15:30 Uhr inkl. Kaffeetafel

Informationen des Gemeindekirchenrates

"Friede sei Gott in der Höhe" so steht es auf unserer Romschützer Kirchenglocke. Frieden ist gerade in heutiger Zeit ein wichtiger Wert. Der Gemeindekirchenrat hat am 06.10.2015 beschlossen, dass unser Geläut wieder vervollständigt werden soll und so der engagierte Sanierungs- und Restaurierungsprozess unserer Romschützer St. Matthäuskirche seinen würdigen Abschluss findet, aber auch eine Kriegswunde geschlossen wird. Unser Ziel ist, dass 2017 zum 280. Kirchweihjubiläum und 100 Jahre nach der Tragik der Einschmelzung der kleinen und mittleren Glocken unser Geläut als "Dreiergeläut" zum Gottesdienst ruft und wir damit ein dankbares Signal zum 500. Reformationsjubiläum senden. Nach vorläufigen Schätzungen benötigen wir ca. 23.000 €. Auf Ihre Unterstützung freut sich der Gemeindekirchenrat. Ihre Spenden sind herzlich willkommen:

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gödern-Romschütz IBAN: DE 19 830 502 001 101 008 233 Sparkasse Altenburger Land Spendenzweck: "Glocken der Romschützer Kirche"

Über den Stand der Spenden und Vorbereitungen informieren wir Sie regelmäßig in unseren Gottesdiensten und Veröffentlichungen.

Spendenstand Mai 2016: 600 €

Friedhöfe

Ansprechpartner für die beiden Friedhöfe der Kirchgemeinde sowie auch für Bestattungen ist Herr Ulrich Schumann – Telefon 03447 314277

Kontakt:

Kirstin Köhler, Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Geraer Str. 10 a, 04603 Romschütz, Telefon 03447 895111 Pfarrer Reinhard Kwaschik Brüdergasse 11, 04600 Altenburg, r.kwaschik@gmx.de

Anzeigen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag in Altenburg, Herrn Salomon – Telefon 03447 894617, Meldung zu machen.

Nächster Redaktionsschluss ist am 15. Juni 2016. Die nächste Ausgabe erscheint am 2. Juli 2016.